

**Satzung
über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Bergen**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen

**Abschnitt I
Zweckbestimmung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

**§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Stadt Bergen in folgenden Gebäuden Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung:
 - Am Weinberg 3 C, Bergen
 - Am Museum 3, 1. Obergeschoß, Bergen
 - Tummers Twiete 5, 1. Obergeschoß, Bergen
 - Alte Dorfstraße 20, 1. Obergeschoß, Wardböhlen
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und sonstige Maßnahmen erweitert bzw. verringert werden. Nach § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung gelten in Anspruch genommene Räume als Obdachlosenunterkünfte.
- (4) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

**§ 2
Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

**§ 3
Begründung des Nutzungsrechts**

- (1) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bezeichnen und die Nutzfläche anzugeben. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Stadt zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (3) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden. Eingewiesene müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausordnung

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (2) Der Benutzer / die Benutzerin der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm / ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Der Benutzer / die Benutzerin der Unterkunft ist über die Zuweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (4) Das Halten von Haustieren ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. In Ausnahmefällen und wenn die Wohnsituation es zulässt, kann die Stadt auf Antrag die Haltung genehmigen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen und Personen haftet der Halter / die Halterin. Er / sie haftet auch für die Abschaffung der Tiere, wenn sich die Abschaffung als notwendig erweisen sollte.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Sie ist auch für Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters / der Vermieterin bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Betreten der Unterkünfte, Hausrecht

- (1) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt
 - a) die Unterkünfte jederzeit zu betreten – in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr,
 - b) den Benutzern Weisungen zu erteilen; dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie ggf. Hausverbot erteilen können.
- (2) Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.

§ 6

Nutzungseinschränkung

- (1) Die Stadt kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung des Benutzers / der Benutzerin oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn
 - a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
 - b) wiederholt Störungen anderer Nutzerinnen / Nutzer oder der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
 - c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
 - d) die Räume auf Grund von Bau- bzw. Unterhaltungsarbeiten benötigt werden,
 - e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
 - f) gewerbliche Tätigkeiten dadurch unterbunden werden können,
 - g) durch die Stadt in Anspruch genommene Räume zur Unterbringung von Obdachlosen nicht mehr zur Verfügung stehen oder
 - h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind schriftlich anzukündigen.

§ 7

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) Auszug des Benutzers /der Benutzerin oder Aufgabe der Nutzung,
 - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
 - c) zweckentfremdete Nutzung (z.B. Abstellen von Hausrat),
 - d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat; der Aufenthalt schließt eine regelmäßige Nutzung der Unterkunft als Schlafstatt ein,
 - e) Nachweis der Stadt über einen angemessenen Wohnraum; angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (2) Der Benutzer / die Benutzerin hat bei der Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen, alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Schlüssel zurückzugeben. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Stadt die Unterkunft auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Im Falle des Todes gehen die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 dieses Absatzes auf die Erben über. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der in der Unterkunft aufgefundenen Gegenstände. Die Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der

jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer / von der Benutzerin zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassen schuldhaft verursacht werden. Sie haften gleichermaßen für das Verschulden der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihrer Besucher. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 9 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach den §§ 64ff. Nds. SOG Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.

Die Zwangsmittel können wiederholt werden bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

Abschnitt II Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührensuldner

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensuldnerinnen/-schuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam bewohnen, sind Gesamtsuldnerinnen/-schuldner.

§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Nutzungsgebühren (Grundnutzungsentschädigung zzgl. Nebenkosten) für Obdachlosenunterkünfte betragen je Kalendermonat

a) bei der Zuweisung abgeschlossenen Wohnraums bis 60 m ²	6,00 €/m ²
b) bei der Zuweisung abgeschlossenen Wohnraums über 60 m ²	5,22 €/m ²
c) bei Sammelunterkünften pro Person	80,00 €

- (2) Bei der Weitergabe von Unterkünften, welche sich nicht im Eigentum der Stadt befinden, ist die Nutzungsentschädigung mindestens in Höhe der von der Stadt an den Eigentümer zu entrichtenden Miete oder sonstigen Nutzungsentschädigung festzusetzen.
- (3) Sofern die Nutzerin/der Nutzer keinen eigenen Versorgungsvertrag für Heizenergie und/oder Strom abschließt, werden zusätzlich je Kalendermonat folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| a) für Heizung | |
| aa) im Falle des § 11 Abs 1a und b: | 1,50 € je qm Wohnfläche |
| bb) im Falle des § 11 Abs. 1 c: | 25,00 € pro Person und Monat |
| b) für Strom: | |
| aa) bis zwei Personen im Haushalt | 25,00 € je Person |
| bb) ab drei Personen im Haushalt | 22,00 € je Person |

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Bezug der Räume/ des Raumes und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.
- (3) Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat betragen, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Beträge sind jeweils bis zum 05. eines Monats für den jeweiligen Monat zur Zahlung fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin/ den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 vollständig zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.
- (2) Grundsätzlich werden folgende Sachverhalte der Ahndung unterzogen:
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 eine Unterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht, davon abweichend bezieht oder für andere als für Wohnzwecke nutzt,
 - b) entgegen § 4 Absatz 1 seine Unterkunft gewerblich nutzt,
 - c) entgegen § 4 Absatz 3 anderen als den in der Verfügung der Stadt ausgewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
 - d) entgegen § 4 Absatz 4 Tiere hält,
 - e) entgegen § 4 Absatz 5 die Benutzungsordnung nicht einhält,
 - f) entgegen § 5 Absatz 1 den Beauftragten das Zutrittsrecht verwehrt und Weisungen auch als Besucher nicht beachtet,
 - g) entgegen § 8 Absatz 2 der Pflicht zur Räumung und der Entfernung der Gegenstände nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Bergen in Kraft.

Bergen, den 08.12.2015
STADT BERGEN

Prokop
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bergen vom 28.01.2016, Nr. 1/2016.